

# **Schützenverein Wildschütz Aue e.V.**

Mitglied im Deutschen Schützenbund \* Mitglied im Rheinischen Schützenbund \* Mitglied im Bergischen Schützenbund

## **Vereinsatzung**

### **A. Name, Sitz und Zweck**

#### **§1 Name, Sitz**

*Der 1953 in Wuppertal gegründete Verein führt den Namen Schützenverein Wildschütz Aue e.V..*

*Sitz des Vereins ist Remscheid. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Remscheid unter der Vereinsregistriernummer VR 0743 eingetragen.*

#### **§2 Zweck**

*(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.*

*Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Schießsports.*

*Der Verein verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur in gemeinnützigem Einsatz für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.*

*(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

*(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.*

#### **§3 Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

### **B. Mitgliedschaft**

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Fassung 4.2.94 / Stand Feb. 17

*(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.*

*Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.*

*(2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist mittels eines Antragsformulars zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung.*

*Bei Ablehnung des Antrags besteht kein Recht des Antragstellers auf Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes.*

*(3) Der Antrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.*

*Gesetzliche Vertreter haben im Verein kein Stimmrecht.*

#### **§5 Formen der Mitgliedschaft**

*(1) Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft*

*a) Ordentliche Mitglieder*

*b) Fördernde Mitglieder*

*c) Ehrenmitglieder*

*Ordentliche Mitglieder sind Personen, die im Sinne von §2 der Satzung mitwirken und nach §4 der Satzung aufgenommen werde.*

*Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.*

*Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes ernannt.*

*(2) Minderjährige gehören der Jugend des Verein an, mit Stimm- und Wahlrecht nur innerhalb der Jugend des Vereins.*

*Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.*

#### **§6 Beitrag**

*(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.*

*Höhe und Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung in der Geschäftsordnung geregelt. Die Beitragsordnung kann eine Aufnahmegebühr und aus besonderem Grund die Erhebung einer Umlage bestimmen.*

*(2) Der Mitgliedsbeitrag ist zahlbar auf das Vereinskonto oder beim 1. Kassierer des Vereins.*

*(3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.*

#### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

*(1) Die ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen zum Jahresende erfolgen.*

*Hierzu muß dem Vorstand bis zum 30. September eine schriftliche Austrittserklärung zugehen.*

*(2) Aus wichtigem Grund kann die Mitgliedschaft sofort beendet werden, sofern der Verbleib im Verein bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Frist, bei der Abwägung aller Umstände, unzumutbar ist. Keinen wichtigen Grund stellt die begründete und ordnungsgemäß beschlossene Änderung der Beitragsordnung da.*

*(3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:*

*a) Ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins;*

*b) Unehrenhaftes oder schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein;*

*c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.*

*Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern sich dieses aus der Art des Verstoßes nicht erübrigt. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.*

### **C. Organe des Vereins**

#### **§8 Organe**

*Die Organe des Vereins sind:*

*a) Mitgliederversammlung*

*b) Geschäftsführender Vorstand*

*c) Gesamtvorstand*

#### **§9 Geschäftsführender Vorstand**

*(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:*

*1. Vorsitzender*

*2. Vorsitzender*

*1. Kassierer*

*1. Schriftführer*

*(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.*

*(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein zu außergewöhnlichen Leistungen verpflichten, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung, dieses gilt im Innenverhältnis des Vereins und ist einem Vertragspartner nicht nachzuweisen.*

#### **§10 Gesamtvorstand**

*(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:*

*a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes*

*b) 2. Kassierer*

*c) 2. Schriftführer*

*d) 1. Schießwart*

*e) 1. Jugendwart*

*f) 1. Kommandeur*

*g) allen Fachwarten*

*h) Beisitzer und anderen Funktionsträger*

*(2) Der Gesamtvorstand wird in besonderen Angelegenheiten und durch Aufforderung des geschäftsführenden Vorstandes tätig. Der Gesamtvorstand wird durch den Vorstand nach Erforderlichkeit über die laufenden Geschäfte informiert.*

*(3) Die Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Jugendwarte und des Königspaares erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlen erfolgen mit*

*einfacher Mehrheit nach § 14.. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder einzusetzen.*

*Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Ersatzwahl für die Dauer der restlichen, noch laufenden Amtszeit.*

*(4) Die Jugendwarte werden gemäß der Jugendordnung gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.*

#### **§11 Mitgliederversammlung**

*(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan besteht aus den anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt und wählbar ist ein Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.*

*(2) Bei besonderer Dringlichkeit findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Ebenso hat sie stattzufinden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter*

*Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragt.*

*(3) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. In seiner Abwesenheit oder kraft Delegation führt der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Vorsitz.*

#### **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

*(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung des Vorstandes. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.*

*(2) Die Einladung muß die Tagesordnung und eventuell anstehende Beschlußfassungen enthalten. Bei Satzungsänderung muß die zu ändernde Vorschrift genannt werden. Falls notwendig, sind Erläuterungen beizufügen.*

#### **§13 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

*(1) Die Tagesordnung ist durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter aufzustellen.*

*(2) In die Tagesordnung ist aufzunehmen:*

- a) Berichterstattung über vorangegangene Beschlüsse und wichtige Ereignisse.*
- b) Zur Beratung und Beschlussfassung anstehender Anfragen und Anträge.*
- c) Sonstiges*

*Bei anstehenden*

*d) Entlastung und Wahlen*

*e) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen sind diese auch in die Tagesordnung aufzunehmen.*

#### **§14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

*(1) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.*

*(2) Beschlußfassungen finden in der Regel durch Handheben statt. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden. Beschlußfassungen sind in ein Protokoll aufzunehmen, welches von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muß.*

#### **§15 Anträge**

*(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, alleine oder mit anderen Mitgliedern, einen Antrag, zur Beratung und Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung, einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Mitglieder-versammlung zugegangen sein.*

*(2) Darüber hinaus steht jedem Mitglied das Recht zu, alleine oder mit anderen Mitgliedern, einen Dringlichkeitsantrag, zur sofortigen Beratung und Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung, zu stellen. Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung.*

## **§16 Kassenführung und Kassenprüfung**

*(1) Der Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu verbuchen.*

*Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.*

*(2) Zahlungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.*

*(3) Die Kasse ist monatlich abzuschließen und die Buchführung dem 1. Vorsitzenden vierteljährlich zur Einsicht vorzulegen.*

*(4) Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung von zwei sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung mündlich bekanntzugeben.*

*(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, jedes Jahr einen für die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.*

*(6) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungsführung.*

## **§17 Ausschüsse**

*Die Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen*

## **D. Ordnungen**

### **§18 Ordnungen**

*(1) Sämtliche Verfahren organisatorischer Abwicklung sind in der Geschäftsordnung festzulegen. Darüber hinaus können weitere Ordnungen bestehen.*

*(2) Für die Jugend regelt alles Nähere die Jugendordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.*

## **§19 Sportstättennutzung**

*Die Benutzung der Vereinsschießsportanlagen erfolgt nach der allgemeinen Schieß- und Standortordnung des Deutschen Schützenbundes und nach den vereinseigenen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.*

## **E. Auflösung**

### **§20 Auflösung des Vereins**

*Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sich 3/4 der Mitglieder hierfür schriftlich erklären. Für den Fall der Auflösung wird der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren bestellt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Rheinischen Schützenbund e.V. Düsseldorf zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.*

## **F. Geltung der Satzung**

### **§21 Inkrafttreten der Satzung**

*Die von der Mitgliederversammlung am 4. Februar 1994 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten verliert die Satzung vom 28. Mai 1979 ihre Gültigkeit.*

*Am 27. Januar 1995 beschloß die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung.*

*Am 04. Juli 1997 beschloß die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung.*

*Am 06. Februar 1998 beschloß die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung.*

*Am 05. Februar 1999 beschloß die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung.*

*Am 31. Oktober 2003 beschloß die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung.*

*Am 03. Februar 2017 beschloß die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung.*

*Remscheid, den 03.02.2017*